



Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt

Beschluss

Nr. **12/37/6G**
Vom **12.09.2012**
P110811

Ratschlag zu einer neuen kantonalen Organisation und Gesetzgebung im Kindes- und Erwachsenenschutz

11.0811.02, Bericht der JSSK vom 13.08.2012

://: Zustimmung

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag und Entwurf des Regierungsrates Nr. 11.0811.01 vom 27. September 2011 sowie in den Bericht der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission Nr. 11.0811.02 vom 13. August 2012, beschliesst:

I. Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

§ 1. Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (nachfolgend KESB genannt) ist eine inter-disziplinär zusammengesetzte Verwaltungsbehörde mit im Entscheid unabhängigen Spruchkammern.

² Die Spruchkammern bestehen aus Juristinnen oder Juristen für den Vorsitz, internen Mitgliedern der KESB und externen Mitgliedern. Als extern gelten Mitglieder, die weder dem zuständigen Departement noch der antragstellenden oder einer mit dem Vollzug von Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahmen betrauten Behörde angehören.

³ In den Spruchkammern sollen soweit möglich jeweils beide Geschlechter vertreten sein.

⁴ Die Vorsitzenden sowie die externen Mitglieder der Spruchkammern werden vom Regierungsrat gewählt

II. Verfahren

Grundsätze

§ 2. Die KESB erlässt auf Antrag oder von Amtes wegen die vom Gesetz vorgesehenen behördlichen Massnahmen.

² Sie erforscht den Sachverhalt von Amtes wegen. Sie kann Abklärungen bei geeigneten Personen oder Institutionen in Auftrag geben.

³ Sie wendet das Recht von Amtes wegen an und ist nicht an die Anträge der Verfahrensbeteiligten gebunden.

⁴ Das Verfahren der KESB ist nicht öffentlich.

Kollegialentscheide

§ 3. Die KESB fällt ihre Entscheide innerhalb der Spruchkammern mit mindestens drei Mitgliedern, soweit dieses Gesetz keine Einzelentscheidzuständigkeit vorsieht. Die Spruchkammern werden von einer Vorsitzenden oder einem Vorsitzenden geleitet. Die Zusammensetzung der Spruchkammern bei Durchführung einer Verhandlung richtet sich nach § 9 Abs. 1 dieses Gesetzes.

² Die KESB führt in folgenden Fällen eine mündliche Verhandlung durch:

- a. Entscheidungen im Zusammenhang mit einer fürsorgerischen Unterbringung, einschliesslich Anordnungen gemäss §§ 14 und 15 dieses Gesetzes;
- b. Errichtung einer Beistandschaft des Erwachsenenschutzes mit einer erheblichen Beschränkung der Handlungsfähigkeit gegen den Willen der betroffenen Person;
- c. Entzug der elterlichen Obhut;
- d. Entzug der elterlichen Sorge von Amtes wegen;
- e. auf Anordnung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden;
- f. auf Antrag einer gemäss Art. 450 Abs. 2 ZGB zur Beschwerde berechtigten Person.

³ Die Mehrkosten für die Durchführung einer Verhandlung dürfen den Parteien nur auferlegt werden, soweit ihnen die Kostenübernahme finanziell zumutbar ist. In Fällen von § 3 Abs. 2 lit. f dieses Gesetzes können bei offensichtlich mutwilliger Antragstellung die Mehrkosten einer Partei überbunden werden.

Einzelentscheide

§ 4. Zuständig für Einzelentscheide ist die Vorsitzende oder der Vorsitzende einer Spruchkammer.

² Einzelentscheide sind in folgenden Fällen vorgesehen:

- a. Vorsorgeauftrag:
 - aa. Art. 361 ZGB: Verurkundung des Vorsorgeauftrages
 - ab. Art. 363 ZGB: Instruktion der beauftragten Person; Ausstellung der Handlungsvollmacht
- b. Vertretung durch den Ehegatten, die eingetragene Partnerin oder den eingetragenen Partner:
 - Art. 376 ZGB: Ausstellung einer Urkunde über die Vertretungsbefugnisse
- c. Ende der Beistandschaft:
 - Art. 399 ZGB: Aufhebung der Beistandschaft ohne Vermögensverwaltung
- d. Führung der Beistandschaft:
 - Art. 405 ZGB: Aufnahme des Inventars; Anordnung eines Inventars, gegebenenfalls Anordnung der Aufnahme eines öffentlichen Inventars
- e. Mitwirkung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde:
 - Art. 415 ZGB: Prüfung der Rechnung
- f. Ende des Amtes der Beiständin oder des Beistands:
 - Art. 425 ZGB: Prüfung und Genehmigung von Schlussbericht und Schlussrechnung bei einer Beistandschaft ohne Vermögensverwaltung

- g. Behörden und örtliche Zuständigkeit:
 - Art. 442 ZGB: Einleitung eines Übertragungsverfahrens bei Wohnsitzwechsel
- h. Verfahren vor der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde:
 - ha. Art. 445 ZGB: Anordnung vorsorglicher Massnahmen
 - hb. Art. 449a und 314a^{bis} ZGB: Anordnung einer Vertretung
 - hc. Art. 449b ZGB: Akteneinsicht und Einschränkung des Akteneinsichtsrechts
 - hd. Art. 449c ZGB: Meldung an das Zivilstandsamt bei umfassender Beistandschaft und Vorsorgeauftrag
- i. Entzug der aufschiebenden Wirkung:
 - Art. 450c ZGB: Entzug der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde, sofern der Entscheid in der Sache ebenfalls ein Einzelentscheid ist
- j. Verhältnis zu Dritten und Informationspflicht:
 - ja. Art. 451 ZGB: Entscheid über die Informationsberechtigung; Auskunft über das Vorliegen und die Wirkungen einer Massnahme
 - jb. Art. 452 ZGB: Mitteilung eingeschränkter oder entzogener Handlungsfähigkeit
- k. Scheidungsfolgen:
 - ka. Art. 134 Abs. 2 ZGB: Neuregelung des Kindesunterhalts bei Einigkeit der Eltern oder Tod eines Elternteils
 - kb. Art. 134 Abs. 4 ZGB i.V.m. 315b Abs. 2 ZGB: Neuregelung des persönlichen Verkehrs in nichtstreitigen Fällen ohne gleichzeitige Neuurteilung der elterlichen Sorge und/oder des Unterhalts
- l. Scheidungsverfahren:
 - Art. 299 Abs. 2 lit. b ZPO: Antrag zur Anordnung einer Kindesvertretung
- m. Wirkungen der Ehe (Eheschutzmassnahmen):
 - Art. 179 Abs. 1 ZGB i.V.m. 315b Abs. 1 Ziff. 3 ZGB: Neuregelung des persönlichen Verkehrs in nichtstreitigen Fällen ohne gleichzeitige Neuurteilung der elterlichen Sorge und/oder des Unterhalts
- n. Unterhaltspflicht der Eltern:
 - Art. 287 ZGB: Genehmigung des Abschlusses und der einvernehmlichen Abänderung eines Unterhaltsvertrages
- o. Kindesvermögen:
 - oa. Art. 318 ZGB: Entgegennahme des Kindesvermögensinventars nach Tod eines Elternteils und Prüfung der Anordnung der Inventaraufnahme oder periodischen Rechnungsstellung und Berichterstattung
 - ob. Art. 320 ZGB: Bewilligung zur Anzehung des Kindesvermögens bis zu einem in der Verordnung festzulegenden Betrag
- p. Eröffnung des Erbganges:
 - Art. 544 Abs. 1bis ZGB: Anordnung einer Vertretungsbeistandschaft für das ungeborene Kind zur Wahrung erbrechtlicher Ansprüche
- q. Wirkungen des Erbganges:
 - Art. 553 ZGB: Antrag um Anordnung eines Erbschaftsinventars
- r. Übergangsbestimmungen:

Art. 14 SchIT ZGB: Anpassung alter Massnahmen an das neue Recht, soweit der Entscheid in der Sache in der Einzelentscheidkompetenz liegt.

Vorsorgliche Massnahmen

§ 5. Das mit der Verfahrensleitung betraute Mitglied der Spruchkammer trifft die für die Dauer des Verfahrens notwendigen vorsorglichen Massnahmen. Die vorsorglichen Massnahmen sind zu befristen. Nach Ablauf der festgelegten Dauer fällt die Massnahme dahin oder ist durch einen Entscheid der Spruchkammer zu ersetzen oder zu bestätigen.

² Bei besonderer Dringlichkeit gemäss Art. 445 Abs. 2 ZGB ausserhalb der ordentlichen Bürozeiten sind für die Anordnung von vorsorglichen Massnahmen alle Mitglieder der Spruchkammer zuständig.

Meldepflicht

§ 6. Personen, die in amtlicher Tätigkeit von einer schutzbedürftigen Person erfahren, haben der KESB Meldung zu erstatten. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von subventionierten Betrieben und Institutionen, die im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes tätig sind, unterstehen ebenfalls der Meldepflicht.

Besondere Verfahrensbestimmungen

§ 7. Der Antrag auf Anordnung einer Kindes- oder Erwachsenenschutzmassnahme bzw. die Meldung, dass eine Person den Schutz nach Kindes- und Erwachsenenschutzrecht benötigt, begründet die Rechtshängigkeit.

² Die Verfahrensleitung obliegt der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden einer Spruchkammer. Die Verfahrensleitung kann an eines der Spruchkammermitglieder delegiert werden.

³ Die Entscheidungen der KESB ergehen schriftlich und enthalten die Zusammensetzung der Spruchkammer, das Datum des Entscheids, das Dispositiv, die Angabe der Personen und Behörden, denen der Entscheid mitzuteilen ist, die Rechtsmittelbelehrung und die Entscheidungsgründe.

Anordnung einer Vertretung

§ 8. Die KESB prüft von Amtes wegen, ob die betroffene Person oder das betroffene Kind im Verfahren vor der KESB eine Vertreterin oder einen Vertreter benötigt. In Kindesschutzverfahren richten sich die Voraussetzungen für die Anordnung einer Kindesvertretung nach Art. 314a bis ZGB.

Verhandlungen

§ 9. Bei Verhandlungen setzt sich die Spruchkammer aus den Vorsitzenden sowie externen Mitgliedern zusammen.

² Die Spruchkammer hört die betroffene Person in der Regel als Kollegium an. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende kann von einer persönlichen Anhörung absehen, wenn diese unverhältnismässig erscheint und die betroffene Person nicht ausdrücklich eine Anhörung verlangt.

³ Die betroffene Person bzw. deren Vertretung sowie die nach Art. 450 Abs. 2 ZGB zur Beschwerde berechtigten Personen können jederzeit ihre Anträge bei der KESB einreichen, spätestens jedoch bis zum Entscheid.

⁴ Die Verhandlung der Spruchkammer ist nicht öffentlich. Die Entscheidung wird in der Regel im Anschluss an die Verhandlung und Beratung der betroffenen Person mündlich eröffnet und begründet. Die Rechtsmittelfrist beginnt mit Zustellung des schriftlichen Entscheids.

⁵ Urteilsfähigen Minderjährigen werden die sie direkt betreffenden Entscheide in gleicher Weise eröffnet.

Zusammenarbeit und Amtshilfe

§ 10. Die kantonalen Verwaltungsbehörden und Gerichte sind zur Mitwirkung bei der Abklärung des Sachverhaltes verpflichtet, geben die notwendigen Akten heraus, erstatten Bericht und erteilen Auskünfte, soweit nicht schutzwürdige Interessen entgegenstehen.

² Die KESB sowie die mit der Vollstreckung von Entscheidungen beauftragte Person können nötigenfalls polizeiliche Hilfe beanspruchen.

Vorsorgeauftrag

§ 10a. Die KESB bietet auf Ersuchen Beratung und Unterstützung bei der Erstellung von Vorsorgeaufträgen an. Sie kann mit dieser Aufgabe auch eine geeignete Stelle beauftragen.

² Vorsorgeaufträge werden auch durch die KESB verurkundet.

³ Vorsorgeaufträge können bei der KESB hinterlegt werden. Die KESB macht dem Zivilstandsamt zwecks Eintragung in die zentrale Datenbank hiervon Mitteilung.

III. Massnahmen in Kinder- und Jugendheimen

Disziplinar- und Sicherheitsmassnahmen sowie Einschränkungen der Bewegungsfreiheit

§ 11. Ist eine minderjährige Person in einem Kinder- und Jugendheim untergebracht, darf die Einrichtung Disziplinar- und Sicherheitsmassnahmen ergreifen und die Bewegungsfreiheit der betroffenen Person einschränken, wenn weniger einschneidende Massnahmen nicht ausreichen oder von vornherein als ungenügend erscheinen und die Massnahme dazu dient:

- a. eine ernsthafte Gefahr für das Leben oder die körperliche Integrität der betroffenen Person oder Dritter abzuwenden; oder
- b. eine schwerwiegende Störung des Gemeinschaftslebens zu beseitigen; oder
- c. der pädagogische Zweck der Platzierung nur mit der Massnahme erreicht werden kann.

² Vor dem Ergreifen der Massnahme wird der Person erklärt, warum die Massnahme ergriffen wird und wie lange sie voraussichtlich dauert.

³ Über jede Massnahme wird Protokoll geführt. Dieses enthält insbesondere den Namen der anordnenden Person, den Zweck, die Art und die Dauer der Massnahme.

⁴ Die betroffene oder eine ihr nahestehende Person kann jederzeit schriftlich die KESB anrufen. Stellt die KESB fest, dass die Massnahme nicht den gesetzlichen Vorgaben entspricht, so ändert sie die Massnahme oder hebt sie auf. Nötigenfalls benachrichtigt sie die Aufsichtsbehörde der Einrichtung.

⁵ Jedes Begehren um Beurteilung durch die KESB wird dieser unverzüglich weitergeleitet.

IV. Fürsorgerische Unterbringung

Allgemeine Zuständigkeit

§ 12. Die KESB ist zuständig für die Anordnung, die Aufhebung und die periodische Überprüfung einer fürsorgerischen Unterbringung sowie für die Übertragung der Entlassungszuständigkeit in Einzelfällen an die Einrichtung. Vorbehalten bleibt Art. 429 Abs. 3 ZGB, wonach bei einer ärztlich angeordneten Unterbringung die Einrichtung über die Entlassung entscheidet.

Zuständigkeit für die ärztlich angeordnete Unterbringung

§ 13. Ärztinnen und Ärzte des zuständigen kantonalen Dienstes sind befugt, Unterbringungen gemäss Art. 429 ZGB für eine Dauer von maximal sechs Wochen anzuordnen.

² Der Regierungsrat kann auch Privatärztinnen und Privatärzte der Fachrichtung Psychiatrie und Psychotherapie für zuständig erklären.

V. Ambulante Massnahmen und Nachbetreuung

Ambulante Massnahmen

§ 14. Um die Einweisung in eine Einrichtung zu vermeiden oder eine Entlassung aus einer Einrichtung zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt vorzunehmen kann die KESB bei einer Person, die an einer psychischen Störung oder an einer geistigen Behinderung leidet oder schwer verwahrlost ist, die notwendigen Weisungen erteilen, insbesondere die Inanspruchnahme von:

- a. Beratung und Begleitung durch eine geeignete Stelle oder Person,
- b. Betreuung in haushaltsführenden, pflegerischen und/oder medizinischen Belangen,
- c. ärztlicher Untersuchung sowie Beratung in medizinischer und sozialer Hinsicht,
- d. ärztlicher Behandlung gestützt auf den entsprechenden ärztlichen Bericht.

² Die ambulanten Massnahmen müssen geeignet, erforderlich und verhältnismässig sein. Sie dürfen insbesondere nur angeordnet werden, wenn die freiwilligen Hilfsangebote ausgeschöpft sind oder von vornherein als ungenügend erscheinen.

Nachbetreuung

§ 15. Wird eine Person aus der fürsorgerischen Unterbringung entlassen, kann die KESB eine medizinische Nachbetreuung im Sinne einer ambulanten Kontrolle verfügen, damit der Gesundheitszustand der Person stabilisiert werden kann. Der zu erstellende Behandlungsplan richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen von Art. 433 ZGB. Die Nachbetreuung kann angeordnet werden, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- a. Die Person psychisch schwer krank oder schwer verwahrlost ist,
- b. wiederkehrende persönliche Fürsorge und längerfristige oder dauerhafte medizinische Behandlung benötigt und
- c. infolge der Erkrankung oder Verwahrlosung nicht oder nur beschränkt in der Lage ist, die für die Behandlung und Stabilisierung ihres Zustandes notwendige Hilfe anzunehmen und die im Behandlungsplan angeordnete Therapie auch konsequent zu verfolgen.

Gemeinsame Bestimmungen

§ 16. Zuständig für die Anordnung einer Massnahme gemäss §§ 14 und 15 dieses Gesetzes ist die KESB. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der fürsorgerischen Unterbringung sinngemäss.

² Die Massnahmen sind regelmässig zu überprüfen. Art. 431 ZGB ist sinngemäss anwendbar.

³ Die betroffene Person kann jederzeit die Überprüfung einer Massnahme gemäss §§ 14 und 15 dieses Gesetzes beantragen.

⁴ Genügt für die Gewährleistung der persönlichen Fürsorge die ambulante Massnahme oder die medizinische Nachbetreuung nicht bzw. nicht mehr, prüft die KESB die Anordnung einer Massnahme nach Art. 426 ZGB.

VI. Gerichtliche Beschwerdeinstanzen und Aufsicht

Gerichtliche Beschwerdeinstanzen

§ 17. Die gerichtliche Beschwerdeinstanz für alle Beschwerden gegen Entscheidungen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist das Verwaltungsgericht, mit Ausnahme der in Absatz 2 genannten Fälle.

² Die gerichtliche Beschwerdeinstanz gegen Entscheide im Zusammenhang mit der fürsorgerischen Unterbringung von Erwachsenen einschliesslich der in Art. 439 ZGB genannten Fälle sowie der Entscheidungen gemäss §§ 14 und 15 dieses Gesetzes ist die Rekurskommission für fürsorgerische Unterbringungen (nachfolgend FU-Rekurskommission genannt).

FU-Rekurskommission

§ 18. Die FU-Rekurskommission ist eine interdisziplinär zusammengesetzte gerichtliche Behörde. Sie besteht aus Fachärztinnen und Fachärzten für Psychiatrie und Psychotherapie, aus Fachleuten im psychosozialen Bereich sowie aus Juristinnen und Juristen.

² Die Vorsitzenden der FU-Rekurskommission sowie ihre Stellvertretung haben die gesetzlichen Wählbarkeitsvoraussetzungen für Gerichtspräsidien zu erfüllen. Für die übrigen Mitglieder gelten die Wählbarkeitsvoraussetzungen für Richterinnen und Richter, wobei für die ärztlichen Mitglieder und die Mitglieder aus dem psychosozialen Bereich von der Voraussetzung der Stimmberechtigung in kantonalen Angelegenheiten abgesehen werden kann.

³ Für die einzelnen Verfahren werden Spruchkammern gebildet, bestehend aus einem ärztlichen Mitglied, einem Mitglied aus dem psychosozialen Bereich und einem juristischen Mitglied. Ist der angefochtene Entscheid von der KESB ergangen, ist eine abweichende Zusammensetzung der Spruchkammer möglich.

⁴ Der Regierungsrat wählt die FU-Rekurskommission auf seine Amtszeit. Es sind genügend Mitglieder zu bestimmen, damit die in diesem Gesetz genannten Aufgaben fristgerecht erfüllt werden können.

Verfahren

§ 19. Das Verfahren vor den gerichtlichen Beschwerdeinstanzen richtet sich nach dem Gesetz über die Verfassungs- und Verwaltungsrechtspflege (VRPG), soweit durch Bundesrecht oder dieses Gesetz nichts anderes bestimmt wird.

² Das Verfahren vor der FU-Rekurskommission ist nicht öffentlich. Der Entscheid wird im Anschluss an die Beratung von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden in der Regel mündlich eröffnet und kurz begründet. Anstelle der mündlichen Eröffnung kann auch eine schriftliche Eröffnung des Entscheids erfolgen. Das Verfahren ist kostenlos, doch kann bei offensichtlich mutwilliger Beschwerdeführung eine Spruchgebühr auferlegt werden.

Aufsicht

§ 20. Aufsichtsbehörde über die KESB ist das zuständige Departement.

VII. Verantwortlichkeit, Aufsicht über Wohn- und Pflegeeinrichtungen, berufliche Mandatsträgerinnen und Mandatsträger, Entschädigung und Gebühren

Haftung

§ 21. Die Verantwortlichkeit gemäss Art. 454 ZGB ist gegenüber dem Kanton geltend zu machen.

² Der Rückgriff des Kantons auf die schadensverursachende Person richtet sich nach dem Gesetz über die Haftung des Staates und seines Personals (Haftungsgesetz) vom 17. November 1999¹.

Aufsicht über Wohn- und Pflegeeinrichtungen

§ 22. Die Aufsicht über Wohn- und Pflegeeinrichtungen wird durch die zuständigen Departemente geregelt.

Berufliche Mandatsträgerinnen und Mandatsträger

§ 23. Der Kanton stellt sicher, dass für die Führung von behördlichen Massnahmen in den Bereichen Kindes- und Erwachsenenschutz geeignete berufliche Mandatsträgerinnen und Mandatsträger zur Verfügung stehen.

Gebühren und Entschädigung

§ 24. Die Gebühren für die Verrichtungen der KESB werden auf dem Verordnungsweg festgesetzt.

² Die Entschädigung und der Spesenersatz der Beiständin und des Beistandes sind grundsätzlich von der betroffenen Person zu vergüten. Die Grundsätze für deren Festlegung werden auf dem Verordnungsweg geregelt.

¹ SG 161.100

³ Der Regierungsrat erlässt in der Verordnung Richtlinien für die Reduktion und den Erlass der Gebühren der KESB, die Übernahme der Entschädigung der Beiständin oder des Beistandes einschliesslich des Spesenersatzes durch den Kanton sowie die Voraussetzung der unentgeltlichen Vertretung im Verfahren vor der KESB. Für die Gebühren der KESB bei Durchführung einer Verhandlung gilt § 3 Abs. 3 dieses Gesetzes.

VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Vollzug

§ 25. Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Übergangsbestimmung

§ 26. Kindes- und Erwachsenenschutzverfahren sowie Beschwerdeverfahren, welche bei Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes hängig sind, werden nach neuem Recht weitergeführt.

Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts

§ 27. Der nachstehende Erlass wird aufgehoben:

Gesetz über die Vormundschaftsbehörde und den behördlichen Jugendschutz vom 13. April 1944.²

² Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

a. Bürgerrechtsgesetz (BüRG) vom 29. April 1992³

§ 15 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

² Sind die Bewerberinnen oder Bewerber nicht oder nicht allein Inhaberinnen oder Inhaber der elterlichen Sorge, ist die Einwilligung der (Mit-)Inhaberin bzw. des (Mit-)Inhabers der elterlichen Sorge bzw. der Person, welche die Vormundschaft übernommen hat, und der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (Art. 265 Abs. 3 ZGB) erforderlich.

b. Gesetz über das Aufenthaltswesen (Aufenthaltsgesetz) vom 16. September 1998⁴

§ 9 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

³ Für die rechtzeitige Anmeldung Minderjähriger oder Personen unter umfassender Beistandschaft sind die gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter sowie die obhutsberechtigten Personen mitverantwortlich.

c. Gesetz betreffend den Austritt in Behörden, die Beschränkung der Stimmgebung bei Wahlen und die Ausschlussung der Wählbarkeit von Verwandten zu Mitgliedern von Behörden vom 4. März 1872⁵

² SG 212.400

³ SG 121.100

⁴ SG 122.200

⁵ SG 138.100

§ 1 Abs. 1 Ziff. 5 erhält folgende neue Fassung:

5. Bei Beteiligung einer Person, deren umfassender Beistand oder Vormund er ist.
- d. Gesetz betreffend Wahl und Organisation der Gerichte sowie der Arbeitsverhältnisse des Gerichtspersonals und der Staatsanwaltschaft (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) vom 27. Juni 1895⁶

§ 42 Abs. 1 Ziff. 5 erhält folgende neue Fassung:

5. Bei Beteiligung einer Person, deren umfassender Beistand oder Vormund er ist.
- e. Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 27. April 1911⁷

§ 3 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

² Personen unter umfassender Beistandschaft sind während der Dauer dieser Massnahme in den bürgerlichen Rechten stillgelegt.

§ 6 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

² Steht diese unter umfassender Beistandschaft, so ist eine Vernehmlassung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde und der Beiständin bzw. des Beistandes einzuholen.

In §§ 41 Abs. 1 und 42 Abs. 1 wird der Ausdruck "Vormundschaftsbehörde" oder "vormundschaftliche Aufsichtsbehörde" durch Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ersetzt und werden die entsprechenden grammatikalischen Änderungen vorgenommen:

§ 43 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

² Das Departement nimmt die erforderlichen Erhebungen vor und holt, falls eine der Parteien unter umfassender Beistandschaft oder das minderjährige Adoptivkind unter Vormundschaft steht, die Zustimmung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ein, in welcher die Vernehmlassung der gesetzlichen Vertreterin bzw. des gesetzlichen Vertreters zu erwähnen ist.

§ 50 erhält folgende neue Fassung:

§ 50. Das behördliche Einschreiten zum Schutze der Kinder und zur Unterstützung der elterlichen Sorge wird durch das Kindes- und Erwachsenenschutzgesetz (KESG) geregelt.

§§ 51-53 werden aufgehoben.

§ 56 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

§ 56. Wird im Kanton Basel-Stadt eine Ehe, aus der minderjährige Kinder vorhanden sind, aufgelöst, so haben der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde davon Kenntnis zu geben:

1. bei gerichtlicher Todesfeststellung: das Gericht, dessen Urteil in Rechtskraft erwachsen ist;

⁶ SG 154.100

⁷ SG 211.100

2. bei Auflösung der Ehe durch Tod oder administrativer Todesfeststellung: das Zivilstandsamt.

§§ 57, 58, 59 und 71 erhalten folgende neue Fassung:

§ 57. Nach Auflösung der Ehe durch Tod eines Ehegatten, veranlasst die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde den überlebenden Elternteil und Inhaberin bzw. Inhaber der elterlichen Sorge zur Erklärung, ob Kindesvermögen vorhanden ist, und, wenn dies zutrifft, zur Einreichung eines Inventars dieses Vermögens.

§ 58. Für das Inventar des Kindesvermögens finden die Bestimmungen von Art. 405 Abs. 2 bis 4 ZGB entsprechende Anwendung.

² Die Inhaberin bzw. der Inhaber der elterlichen Sorge hat das Inventar mit der Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit und mit ihrer bzw. seiner Unterschrift zu versehen.

³ Ist das eingereichte Inventar nicht amtlich aufgenommen worden, so kann die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, wenn sie an seiner Vollständigkeit zweifelt, die Inventaraufnahme durch die Zivilgerichtsschreiberei oder eine Notarin bzw. einen Notaren auf Kosten des Kindesvermögens anordnen, und, wenn sich eine grobe Unrichtigkeit des eingereichten Inventars ergibt, der Inhaberin bzw. dem Inhaber der elterlichen Sorge die Kosten auferlegen.

§ 59. Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde kann bei pflichtwidrigem Verhalt der Eltern diese verwarnen oder mit einer Ordnungsbusse bis zu CHF 200.00 belegen.

² Für das Verfahren findet das Kindes- und Erwachsenenschutzgesetz entsprechend Anwendung.

§ 71. Auf Anzeige des Familienhaupts trifft das zuständige Departement gegenüber geistig behinderten Personen, Personen unter umfassender Beistandschaft und Personen mit einer psychischen Störung die erforderlichen Schutzmassregeln.

§§ 73-123 (Dritte Abteilung: Die Vormundschaft) werden aufgehoben.

§ 230 wird wie folgt ergänzt:

⁴ Für die Beurkundung eines Vorsorgeauftrages gemäss Art. 360 f. ZGB sind ebenfalls die Vorsitzenden der Spruchkammern der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zuständig.

f. Gesetz betreffend das Gantwesen (Gantgesetz) vom 8. Oktober 1938⁸

§ 9 Abs. 3 erster Satz wird wie folgt neu formuliert:

Bei der Versteigerung von Liegenschaften, für die die Zustimmung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) erforderlich ist (Art. 416 f. ZGB) ist auch die Genehmigung des Zuschlags durch die KESB im Protokoll zu verzeichnen.

g. Gesetz über die Einführung der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (EG JStPO) vom 13. Oktober 2010⁹

§ 5 letzter Spiegelstrich wird gestrichen.

⁸ SG 230.900

⁹ SG 257.500

h. Gesetz über die Verfassungs- und Verwaltungsrechtspflege (VRPG) vom 14. Juni 1928¹⁰

§§ 31-42 (E. Besondere Vorschriften über Rekurse in Versorgungssachen) werden aufgehoben.

i. Gesetz betreffend Massnahmen gegen den Alkohol- und Medikamentenmissbrauch sowie gegen den Drogenkonsum und betreffend Einführung des revidierten Bundesgesetzes über die Betäubungsmittel vom 20. März 1975 (Alkohol- und Drogengesetz) vom 19. Februar 1976¹¹

§ 5 samt Titel erhält folgende neue Fassung:

2. Gesetzliche Anordnungen

§ 5. Erweisen sich Massnahmen gemäss Art. 426 des Zivilgesetzbuches oder §§ 14 und 15 des Gesetzes über die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESG) als notwendig, weil eine Hilfe auf freiwilliger Basis nicht durchgeführt werden kann, so unterbreitet dies die Fachstelle der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB).

§ 6 wird aufgehoben.

§§ 7-11 erhalten folgende neue Fassung:

§ 7. Die KESB klärt die betroffene Person über die im Zivilgesetzbuch und im KESG vorgesehenen Massnahmen auf.

² Sie kann die in § 14 KESG genannten Weisungen erteilen und gemäss § 15 eine ambulante Nachbetreuung anordnen.

³ Für das Verfahren sowie den Rechtsschutz finden die Bestimmungen von §§ 16 Abs. 1 und 17 Abs. 2 KESG sinngemäss Anwendung.

§ 8. Zeigt sich, dass die Vorkehren nicht genügen, so beantragt die Fachstelle der KESB die Prüfung einer fürsorgerischen Unterbringung gemäss Art. 426 des Zivilgesetzbuches.

² Die KESB erforscht den Sachverhalt von Amtes wegen und ordnet nötigenfalls das Gutachten einer sachverständigen Person an. Die KESB kann gegebenenfalls auch eine stationär durchgeführte spezialärztliche Begutachtung gemäss Art. 449 des Zivilgesetzbuches anordnen.

§ 9. Die KESB hört im Falle einer fürsorgerischen Unterbringung die betroffene Person gemäss Art. 447 Abs. 2 des Zivilgesetzbuches und § 9 Abs. 3 KESG in der Regel im Kollegium an und entscheidet gestützt auf § 3 Abs. 2 Buchstabe a KESG gegebenenfalls im Rahmen einer mündlichen Verhandlung. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches und des KESG.

§ 10. Die KESB beauftragt mit dem Vollzug in der Regel die Fachstelle. Sie kann dafür die erforderliche Rechtshilfe in Anspruch nehmen.

§ 11. Gegen die fürsorgerische Unterbringung in einer Behandlungsinstitution kann gemäss Art. 450 ff. des Zivilgesetzbuches und § 17 Abs. 2 KESG die Rekurskommission für fürsorgerische Unterbringungen (FU-Rekurskommission) Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage seit Mitteilung des Entscheids. Die Beschwerde muss nicht begründet werden.

¹⁰ SG 270.100

¹¹ SG 322.100

§§ 12-22 werden aufgehoben.

k. Gesetz über Behandlung und Einweisung psychisch kranker Personen (Psychiatriegesetz) vom 18. September 1996¹²

§ 1 Abs. 3, § 4, § 8, § 28 Abs. 2, § 31 Abs. 3, § 32 Abs. 2 und 3, §§ 33-42 werden aufgehoben.

In den § 3 Abs. 1 und 2, § 10 und § 23 Abs. 4 wird der Begriff „Rechtsmedizinischer Dienst“ durch die Bezeichnung „vom zuständigen Departement bezeichneten Ärztinnen und Ärzte“ ersetzt.

In § 6 Abs. 1 wird der Ausdruck „fürsorgerische Freiheitsentziehung“ durch fürsorgerische Unterbringung ersetzt und die allfällig notwendige grammatikalische Änderung vorgenommen. Der Verweis „Art. 397a des Zivilgesetzbuches“ wird ersetzt durch „Art. 426 des Zivilgesetzbuches“.

§ 7 erhält folgende neue Fassung:

§ 7. Für die Einweisung gemäss § 13 des Kindes- und Erwachsenenschutzgesetzes (KESG) in Verbindung mit Art. 429 des Zivilgesetzbuches sind die vom zuständigen Departement bezeichneten Ärztinnen und Ärzte befugt.

² Das Verfahren, die maximale Dauer der Einweisung und die Rechtsmittel richten sich nach den Bestimmungen des Zivilgesetzbuches sowie des KESG.

In § 9 Abs. 2 wird der Verweis „§§ 7 und 8“ ersetzt durch § 7.

In § 13 Abs. 3 wird der Ausdruck "Vormundschaftsbehörde" durch Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ersetzt und die allfällige notwendige grammatikalische Änderung vorgenommen.

In § 14 Abs. 2 zweiter Satz wird der Begriff "Rekurskommission" durch "Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde" ersetzt.

§ 19 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt.

Für Massnahmen zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit finden die Bestimmungen von Art. 438 des Zivilgesetzbuches entsprechend Anwendung.

§ 21 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

Die Bestimmungen über die Einschränkung der Bewegungsfreiheit gemäss Art. 438 des Zivilgesetzbuches gelten sinngemäss.

¹² SG 323.100

In § 22 Abs. 1 wird der Satzteil „wenn die Voraussetzungen von §§ 13 Abs. 2 und 3 erfüllt sind“ ersetzt durch „wenn die Voraussetzungen von Art. 434 des Zivilgesetzbuches erfüllt sind“.

§ 22 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

² Gegen die Durchführung der Behandlung kann gemäss Art. 439 des Zivilgesetzbuches und § 17 Abs. 2 KESG bei der Rekurskommission für fürsorgliche Unterbringungen (FU-Rekurskommission) Beschwerde erhoben werden.

§ 22 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

³ Betrifft der Widerstand eine besondere Therapie gemäss § 14, entscheidet in jedem Fall die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde auf Antrag der Behandlungsinstitution.

In § 22 Abs. 5 wird der Verweis „Art. 314a oder 405a des Zivilgesetzbuches“ ersetzt durch Art. 314b des Zivilgesetzbuches.

In § 23 Abs. 4 wird nach „den Rechtsmedizinischen Dienst“ „sowie die KESB auf deren Ersuchen im Rahmen der periodischen Überprüfung gemäss Art. 431 des Zivilgesetzbuches“ eingefügt.

§ 25 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

§ 25. Der Rechtsschutz richtet sich nach den Bestimmungen des Zivilgesetzbuches sowie des KESG.

§ 25 Abs. 2 und 3 werden aufgehoben.

In § 27 Abs. 4 und § 30 Abs. 1 und 2 wird der Ausdruck „Rekurskommission“ durch FU-Rekurskommission ersetzt und die entsprechenden grammatikalischen Änderungen vorgenommen.

§ 28 erhält folgende neue Fassung:

§ 28. Eine freiwillig eingetretene Person kann unter den Voraussetzungen von Art. 427 Abs. 1 des Zivilgesetzbuches für höchstens drei Tage in der Behandlungsinstitution zurückbehalten werden. Nach Ablauf dieser Frist ist die Person aus der Behandlungsinstitution zu entlassen, wenn nicht ein vollstreckbarer Unterbringungsentscheid der KESB oder der vom zuständigen Departement bezeichneten Ärztinnen und Ärzte vorliegt.

§ 31 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

² Zur Beschwerde berechtigt sind die in Art. 450 Abs. 2 des Zivilgesetzbuches genannten Personen. Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage seit Mitteilung des Entscheids.

§ 32 erhält folgende neue Fassung:

§ 32. Gemäss Art. 439 des Zivilgesetzbuchs und § 17 Abs. 2 KESG kann die betroffene oder eine ihr nahestehende Person in den genannten Fällen schriftlich die FU-Rekurskommission anrufen. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen über das Verfahren vor der gerichtlichen Beschwerdeinstanz gemäss Zivilgesetzbuch und KESG.

In § 44 wird der Verweis „Art. 397b Abs. 1 ZGB“ ersetzt durch „Art. 422 Abs. 2 ZGB“.

l. Schulgesetz vom 4. April 1929¹³

In den §§ 61 Abs. 1 und 3, 146 und 148 wird der Ausdruck "Vormundschaftsbehörde" durch Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ersetzt und die entsprechenden grammatikalischen Änderungen vorgenommen.

m. Gesetz betreffend die Allgemeine Gewerbeschule Basel (AGS Basel) und die Schule für Gestaltung Basel (SfG Basel) vom 20. Dezember 1962¹⁴

In § 33 Abs. 1 und 2 wird der Ausdruck "Vormundschaftsbehörde" durch Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ersetzt und die entsprechenden grammatikalischen Änderungen vorgenommen.

n. Gesetz betreffend die Berufsfachschule Basel (BFS Basel) vom 27. Juni 1963¹⁵

In § 24 Abs. 3 wird der Ausdruck "Vormundschaftsbehörde" durch Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ersetzt.

o. Gesetz betreffend Ausbildungsbeiträge vom 12. Oktober 1967¹⁶

§ 4 Ziff. 1 Abs. 1 wird wie folgt neu formuliert:

1. Schweizer Bürgerinnen und Bürger, deren Eltern im Kanton Basel-Stadt ihren zivilrechtlichen Wohnsitz haben, sowie Personen unter umfassender Beistandschaft oder Vormundschaft, für welche die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde des Kantons Basel-Stadt zuständig ist.

p. Gesetz betreffend die Kantonspolizei des Kantons Basel-Stadt (Polizeigesetz, PolG) vom 13. November 1996¹⁷

§ 37c Abs. 3 wird wie folgt neu formuliert:

Erscheinen Kindes- oder Erwachsenenschutzmassnahmen angezeigt, so macht die Polizei Meldung an die zuständige Behörde.

q. Gesetz über die Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen (Harmonisierungsgesetz Sozialleistungen, SoHaG) vom 25. Juni 2008¹⁸

Fussnote 7 wird wie folgt neu formuliert:

Verordnung über Beiträge an die Betreuung von Kindern und Jugendlichen in Heimen und Pflegefamilien vom 25. Oktober 1988 (SG 212.470).

Publikation und Wirksamkeit

Dieses Gesetz ist zu publizieren. Es unterliegt dem Referendum. Das Gesetz wird **nach Eintritt der Rechtskraft** am 1. Januar 2013 wirksam. Es ist dem Bundesamt für Justiz zur Kenntnis zu bringen.

¹³ SG 410.100

¹⁴ SG 421.100

¹⁵ SG 423.100

¹⁶ SG 491.100

¹⁷ SG 510.100

¹⁸ SG 890.700